

Checkliste zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Wer braucht ein erweitertes Führungszeugnis (erw. FZ)?

Was ist organisatorisch zu beachten?

1. Ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen, die für den Verein/Verband/Träger tätig werden

Personenkreis	Erw. FZ + ja o abhängig von der Tätigkeit - nein	Begründung
Gruppenleiter/in (Übungsleiter/in, Teamer/in, Betreuer/in, Honorarkräfte, Gruppenhelfer/in und ähnliches)	+	Grundsätzlich müssen alle Beteiligten, die bei der Durchführung einer Maßnahme Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben oder in anderer Weise die Möglichkeit haben, alleine mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Referent/in	o	Externe Referent/inn/en, die punktuell in bestehende Gruppen kommen, übernehmen i. d. R. keine Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben und benötigen daher kein erw. FZ. Übernehmen externe Referent/inn/en längere Seminareinheiten, z. B. ein oder mehrere Tage in alleiniger Verantwortung ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n des Vereins/Verbands, müssen sie ein erw. FZ vorlegen.
Hospitant/inn/en, Praktikant/inn/en, FSJler/in	o	Sie benötigen kein erw. FZ, wenn sie unter Anleitung/Betreuung tätig sind und als Teilnehmende geführt werden. Werden sie als Gruppenleiter/innen eingesetzt und übernehmen alleine Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufgaben, muss ein erw. FZ vorgelegt werden.
Teilnehmende	-	Teilnehmer/innen müssen keine Führungszeugnisse vorlegen.
Eltern	o	Hängt davon ab, welche Aufgabe sie übernehmen. <ul style="list-style-type: none"> • Übernehmen sie Gruppenleiter/innen-Aufgaben wie alleinige Beaufsichtigung und Betreuung, benötigen sie ein erw. FZ • Transfer zu Veranstaltungen: Klären die Eltern die An- und Abreise untereinander, so ist dies eine private Absprache und es ist kein erw. FZ fällig.
Küchenpersonal	o	Wer nur kocht, benötigt kein erw. FZ. Wenn nichtpädagogisches Personal in Projekten (z. B. Kochkurs) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ.

Fahrer/in von Fahrzeugen	o	Hängt von der Art der Tätigkeit ab. Ist die Person nur für den Transfer zuständig, benötigt sie kein erw. FZ. Zudem sollten in Bussen immer Gruppenleiter/innen anwesend sein. Wenn sie jedoch neben der Fahrtätigkeit vom Verein/Verband die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ.
--------------------------	---	---

2. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen beim eigenen Verein/Verband/Träger

Personenkreis	Erw. FZ	Begründung
Pädagogische Mitarbeiter/in in der Jugendhilfe	+	Hauptberufliche Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe müssen ihrem Arbeitgeber nach § 72a immer ein erw. FZ vorlegen.
Hauptamtliche Pfarrer/in	-	Hier gilt das kirchliche Beamtenrecht – der Arbeitgeber wird automatisch über strafrechtliche Verurteilungen informiert.
Küchen- und Hauswirtschaftspersonal	o	Wer nur kocht, benötigt kein erw. FZ. Wenn nichtpädagogisches Personal in Projekten (z. B. Kochkurs) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ.
Busfahrer/in	o	Busfahrer/innen müssen ihrem Arbeitgeber immer ein Führungszeugnis vorlegen, jedoch nicht das erw. FZ. Wenn er/sie jedoch neben der Fahrtätigkeit die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ. Grundsätzlich sollten in Bussen immer Gruppenleiter/innen anwesend sein.
Hausmeister/in	o	Wenn die Person nur für Reparaturen zuständig ist, benötigt sie kein erw. FZ. Wenn nichtpädagogisches Personal in Projekten (z. B. Gartengestaltung) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ.

3. Gruppenleiter/innen sowie andere Personen, die nicht vom Verein/Verband/Träger beschäftigt werden sondern z. B. für Kooperationspartner oder andere Einrichtungen tätig sind

Personenkreis	Erw. FZ	Begründung
Gruppenleiter/innen anderer Gruppen bei überregionalen Großveranstaltungen, Kreistreffen, Bezirkslagern o. ä.	–	Info an Eltern, dass der Verein/Verband/Träger nur bei den eigenen Gruppenleiter/inne/n das erw. Führungszeugnissen kontrolliert.
Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Jugendherbergen, Freizeiteinrichtungen usw.	o	Wer nur kocht, benötigt kein erw. FZ. Wenn nichtpädagogisches Personal in Projekten (z. B. Kochkurs) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ. Dies kann nur der Arbeitgeber anfordern und dem Träger die Vorlage und Unbedenklichkeit bestätigen.
Busfahrer/in von Fremdunternehmen	o	Busfahrer/innen müssen ihrem Arbeitgeber immer ein Führungszeugnis vorlegen, jedoch nicht das erw. FZ. Wenn er/sie jedoch neben der Fahrtätigkeit die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ. Dies kann nur der Arbeitgeber anfordern und dem Träger die Vorlage und Unbedenklichkeit bestätigen. Grundsätzlich sollten in Reisebussen immer Gruppenleiter/innen anwesend sein.
Hausmeister/in	o	Wer nur für Reparaturen zuständig ist, benötigt kein erw. FZ. Wenn nichtpädagogisches Personal in Projekten (z. B. Gartengestaltung) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/inne/n übernehmen, benötigen sie ein erw. FZ. Dies kann nur der Arbeitgeber anfordern und dem Träger die Vorlage und Unbedenklichkeit bestätigen.

4. Organisatorische Fragen

<p>Welches Führungszeugnis? Wo beantragen?</p>	<p>Das erweiterte Führungszeugnis für eigene Zwecke NE (§ 30a BZRG) muss persönlich bei der Einwohnermeldebehörde, bei der der/die Gruppenleiter/in gemeldet ist, beantragt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird an die beantragende Person geschickt.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Für ehrenamtliche Gruppenleiter/innen in Vereinen/Verbänden ist das erweiterte Führungszeugnis in der Stadt Gießen und in den Gemeinden des Landkreises Gießen kostenlos. Sie müssen jedoch bei der Beantragung eine Aufforderung zur Beantragung vom Verein/Verband/Träger vorlegen. In diesem Schreiben muss die Person mit Adresse benannt und bescheinigt werden, dass sie ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Sonst kostet es 13,00 € (Stand September 2011).</p>
<p>Definition ehrenamtlich</p>	<p>Als Kriterium für Ehrenamtlichkeit kann die Regelung im Finanzrecht für die Übungsleiter-Pauschale gelten, d. h. eine 2.100 € Verdienstgrenze im Jahr. Vereine/Verbände/Träger können dies aber auch enger fassen.</p>
<p>Altersgrenzen bei erw. FZ</p>	<p>Wer die Funktion einer/eines Gruppenleiter/in übernimmt, muss ein erw. FZ vorlegen. Führungszeugnisse werden ab Strafmündigkeit, d. h. 14 Jahre ausgestellt.</p>
<p>Gültigkeit von erw. FZ</p>	<p>Die offizielle Gültigkeit beträgt 5 Jahre. Der Träger/Verein/Verband kann aber selbst auch kurze Gültigkeiten festlegen.</p>
<p>Zeitlicher Abstand zwischen Ausstellung und Vorlage</p>	<p>Beim öffentlichen Jugendhilfeträger z. B. bei der Stadt Gießen muss das erw. FZ innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung vorgelegt werden. Für freie Träger der Jugendhilfe/Vereine/Verbände gibt es keine Vorgaben. Jeder kann daher selbst Fristen festlegen.</p>
<p>Prüfung der erw. FZ im Verein</p>	<p>Jeder Verein/Verband/Träger überprüft die erw. FZ auf relevante Eintragungen nach § 30a ff BZRG.</p> <p><u>Vorschlag zur Handhabung der Registrierung der erweiterten Führungszeugnisse:</u> Es sollte eine Vertrauensperson (evtl. auch zwei) benannt werden, bei der die Personen ihre erweiterten Führungszeugnisse vorzeigen. Diese Person notiert die Vorlage mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Geburtsdatum • Ausstellungsdatum des erw. FZ • dem Vermerk „keine relevanten Eintragungen nach § 30a ff BZRG“ bzw. „relevante Eintragungen vorhanden“ • Vorlage Datum • Unterschrift <p>Löschungen können nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Vereins/Verbandes/Trägers erfolgen.</p>

Aufbewahrung und Datenschutz	<p>Die erweiterten Führungszeugnisse müssen nicht beim Verein gelagert werden. Die Liste muss sicher verwahrt werden. Dritte dürfen keinen Zugang haben. Die prüfende Person im Verein muss sich zur Verschwiegenheit verpflichten, was sonstige Eintragungen betrifft.</p> <p>Die/der Gruppenleiter/in nimmt ihr/sein erweitertes Führungszeugnis wieder mit.</p> <p>Eine Weitergabe der Daten oder Aussagen über vorhandene bzw. nichtvorhandene Eintragungen an Dritte, d. h. andere Vereine/Verbände/Träger, ist nicht gestattet.</p>
Prüfstellen für erw. FZ , wenn Gruppenleiter/innen ihre erw. FZ nicht beim Verein/Verband/Träger vorlegen wollen	<p>1. Jugendamt Die Prüfung der erw. FZ kann in der Stadt Gießen, Jugendpflege/Abteilung Kinder- und Jugendförderung, Ostanlage 25a, erfolgen. Wir empfehlen eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. 0641 306-2492. Der/die Gruppenleiter/in legt persönlich bei Herrn Wielsch (oder deren Vertretung) das erw. FZ vor und nimmt es wieder mit. Er/sie erhält eine Bescheinigung, dass keine relevanten Eintragungen nach BZRG § 30 ff vorliegen. Diese Bescheinigung wird dann dem Verein/Verband/Träger vorgelegt und dort entsprechend registriert. Danach wird die Bescheinigung von dem/der Gruppenleiterin wieder mitgenommen und kann somit auch anderweitig weiterverwendet werden.</p> <p>Der Postweg ist nicht empfehlenswert. Sollte trotzdem der Postweg gewählt werden, ist zum einen unbedingt auf die richtige Adressierung zu achten, da ansonsten andere Personen Einblick in das Führungszeugnis erhalten könnten:</p> <p>Egon Wielsch – persönlich Abteilung Kinder- und Jugendförderung der Universitätsstadt Gießen Ostanlage 25a 35390 Gießen</p> <p>Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit von Herrn Wielsch die Post über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet werden kann, da nur er diese Post öffnen darf.</p> <p>2. Ev. Stadtjugendpfarramt Die Prüfung der erw. FZ kann beim Ev. Stadtjugendpfarramt, Edgar Viertel-Harbich Südanlage 13, 35390 Gießen, erfolgen. Wir empfehlen eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel. 0641 5591303. Der/die Gruppenleiter/in legt persönlich bei Herrn Viertel-Harbich das erw. FZ vor und nimmt es wieder mit. Er/sie erhält eine Bescheinigung, dass keine relevanten Eintragungen nach BZRG § 30 ff vorliegen. Diese Bescheinigung wird dann dem Verein/Verband/Träger vorgelegt und dort entsprechend registriert. Danach wird die Bescheinigung von dem/der Gruppenleiterin wieder mitgenommen und kann somit auch anderweitig weiterverwendet werden.</p>

<p>Erw. FZ für Gruppenleiter/innen bei Veranstaltungen und Schulungsmaßnahmen, an denen nur volljährige Personen teilnehmen</p>	<p>Wenn von vorne herein klar ist, dass nur Volljährige teilnehmen (feste Zielgruppe) oder die Ausschreibung nur für Volljährige ist, ist kein erw. FZ für die Gruppenleiter/innen nötig.</p> <p>Bei Schulungen an denen Volljährige und Minderjährige teilnehmen können, muss ein erw. FZ der Gruppenleiter/innen vorliegen. Auch, wenn am Ende nur Volljährige teilnehmen. Es ist im Vorfeld nicht abzusehen, wer sich anmeldet. Daher muss zur Durchführung das erw. FZ vorliegen!</p>